

Beispiele einiger Gerichtsurteile zur Kostenerstattung physiotherapeutischer Leistungen durch PKV:

Landgericht München II, Urteil vom 12.05.2023 (Aktenzeichen 9 O 1163/22):

Das Landgericht München II entschied mit Urteil vom 12.05.2023, dass die private Krankenversicherung LKH die Behandlungskosten (8.353,28 €) des Patienten einer physiotherapeutischen Praxis zu ersetzen sowie die Kosten des Rechtsstreits zu übernehmen hat. Dem lag eine ärztliche Behandlung des Patienten zugrunde sowie eine Vielzahl physiotherapeutischer Behandlungen. Im Wesentlichen berief sich die LKH darauf, dass die Behandlungen medizinisch nicht notwendig gewesen wären und der Patient auch eigenständig Fitnessübungen hätte machen können. Im Sachverständigengutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen wurde dann genauso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht München II festgestellt, dass die Behandlungen medizinisch notwendig waren. Folgerichtig wurde die LKH dann dazu verurteilt die Behandlungskosten und die Kosten des Rechtsstreits zu übernehmen.

AG München, Urteil vom 28.06.2017 (158 C 153/17):

Private Krankenversicherung muss vollständige Kosten für physiotherapeutische Behandlung und Heilpraktikerbehandlungen tragen. Keine Begrenzung nach Beihilfesatz, ortsüblichem Satz oder GOÄ. Am 28.06.2017 entschied das Amtsgericht München durch Urteil (Az. 158 C 513/17), dass ein Anspruch auf Erstattung von physiotherapeutischen Behandlungen und Heilpraktikerbehandlungen durch private Krankenversicherungen nicht durch die Grenzen der Höchstsätze, welche sich aus den einschlägigen Gebührenordnungen ergäben, beschränkt sei. Kosten, die nicht in den Anwendungsbereich der GOÄ oder anderer ärztlicher Gebührenordnungen fallender Heilbehandlungen, seien innerhalb der Grenzen des § 192 Abs.2 VVG, § 5 Teil I (MB/KK) Abs.2 S.2 vollumfänglich erstattungsfähig. Das Amtsgericht München entschied mit Urteil vom 28.06.2017, dass insbesondere die physiotherapeutischen Leistungen und Heilpraktikerleistungen vollumfänglich zu erstatten seien.

Landgericht Frankfurt, Urteil vom 17.11.2016 (Aktenzeichen 2-23 O 71/16):

Amtsgericht Köpenick, Urteil vom 10.05.2012 (AZ. 13 C 107/11)

AG Frankfurt, 30.03.2009 (AZ: 29 C 2041/07-86)

Bundesgerichtshof, 12.12.2007 (AZ: IV ZR 130/06 und 144/06)

OLG Düsseldorf, 18.05.2006 (AZ: I-6 U 116/05)